

**Feststellung der UVP-Pflicht  
nach § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionadezernat Südwest, -Technischer Umweltschutz-, vom 25.07.2018 -G10/2018/011

Kreis: Dithmarschen Ort: St. Michaelisdonn

Die Firma Lorenz Biogas GmbH & Co.KG, Hindorf 9, 25693 St. Michaelisdonn, plant die Erweiterung einer baurechtlich genehmigten Biogasanlage durch verschiedene Vorhaben am Standort Hindorf 9, 25693 St. Michaelisdonn , Gemarkung: Hindorf, Flur: 1, Flurstück: 40/1+42/3.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 „*Neugenehmigung*“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nrn.1.2.2.2, 9.1.1.2, 9.36, des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmschV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5,7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 S und 9.1.1.3 S der Anlage 1 zum UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand von der Anlage 2 UVPG entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksich-

tigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.